

Gemeinde Reigoldswil
Kanton Basel-Landschaft



Zonenreglement Siedlung

Mutation Parzellen Nrn. 415 & 878

Planungsstand
Auflageverfahren

Auftrag
41.00178

Datum
16.05.2024

Impressum

Auftraggeber Gemeinde Reigoldswil
Unterbiel 15, 4418 Reigoldswil

Auftragnehmer

jermann
Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 709 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Cedric Glanzmann

Inhalt

Mutation (rechtsverbindlich)	4
3.4 Weitere Vorschriften	4
Art. 21 Lärm-Empfindlichkeitsstufen	4
4.9 Gefahrenzonen	5
Art. 59b Gefahrenzonen Überschwemmung	5
Beschlussfassung.....	7

Mutation (rechtsverbindlich)

Neue Textteile sind grau hinterlegt.

Die Nummerierung der Ziffern, des Inhaltverzeichnis, der Verweise sowie der Seitenzahlen des Reglements sind entsprechend der Änderungen anzupassen. Dies wird im Mutationstext nicht explizit aufgeführt.

Reglementstext

Kommentar

3.4 Weitere Vorschriften

Art. 21 Lärm-Empfindlichkeitsstufen

- 1 Mit den Lärm-Empfindlichkeitsstufen werden die zulässigen Belastungsgrenzwerte gemäss Eidgenössischer Lärmschutzverordnung (LSV) festgelegt.
- 2 Die Lärm-Empfindlichkeitsstufen sind den einzelnen Zonen wie folgt zugeordnet:

Zone (gemäss Zonenplan Siedlung)	Zonenbezeichnung	Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES)
Kernzone	K2, K3	III
Wohn- / Geschäftszone	WG2	II
Wohnzone	W1, W2	II
Gewerbezone	G1, G2, G3	III
Zone für öffentliche Werke und Anlagen	OeWA	
- Feuerwehr, Luftseilbahn		III
- Übrige		II
Zone ausserhalb des Siedlungsgebietes		III

Reglementstext

Kommentar

Die Abgrenzung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen ist mit den Zonengrenzen identisch.

4.9 Gefahrenzonen

Art. 59b Gefahrenzonen Überschwemmung

1 Gebäude und haustechnische Anlagen sind so zu bauen, dass sie durch mögliche Hochwasserereignisse von einer geringen Eintretenswahrscheinlichkeit und unter Beachtung der gemäss der Gefahrenzone ausgewiesenen Gefahrenstufe nicht wesentlich beschädigt werden oder Folgeschäden verursachen.

2 Die massgebenden Hochwasserkote gemäss Gefahrenzonen sind:

Ü1: 0.25 m

Ü2: 0.50 m

Ü3: 0.75 m

Ü4: 1.00 m

Ü5: 1.50 m

Die Hochwasserkoten werden gemessen ab dem Terrain (bestehendes, abgegrabenes oder aufgeschüttetes), welches bei einem Hochwasserereignis geringer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 bis 300 Jahre) überschwemmt werden kann. Bei geschlossenen Mulden und Terraineinschnitten im Bereich des zu schützenden Objektes gilt der tiefste Punkt des Mulden- bzw. Terraineinschnitttrandes als Messbasis. Höhere Fliesstiefen infolge Einstau bzw. Rückstau sind zu berücksichtigen.

3 Gebäudeteile, welche unterhalb der massgebenden Hochwasserkote liegen, sind so auszugestalten, dass keine Schäden durch eindringendes Wasser entstehen können; unterhalb der massgebenden Hochwasserkote sind vor

Reglementstext

Kommentar

Überschwemmungen ungeschützte Öffnungen in der Gebäudehülle untersagt.

- 4 Gebäudehüllen unterhalb der massgebenden Hochwasserkote sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen (Wasserdruck, Nässe, Schwemmaterial) durch mögliche Hochwasserereignisse genügen.
- 5 Wird das Gelände aus Gründen des Hochwasserschutzes aufgeschüttet, wird die Fassaden- und Gebäudehöhe ab dem tiefsten Punkt des aufgeschütteten Terrains jedoch höchstens ab der massgebenden Hochwasserkote gemessen.

Beschlussfassung

Beschluss des Gemeinderates: 11. März 2024

Namens des Gemeinderates

Beschluss der Gemeindeversammlung: 15. April 2024

Der Gemeindepräsident

Referendumsfrist: 15. Mai 2024

Urnenabstimmung: -

Publikation der Planauflage

im Amtsblatt Nr. vom

Der Gemeindeverwalter

Planaufgabe:

Von Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
genehmigt

mit Beschluss Nr. vom

Die Landschreiberin

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt
Nr. vom